



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

# aktuell

01/2018



---

SEITE 08 > **Sozialversicherungsrecht**

Der sozial-  
versicherungsfreie  
Gesellschafter-  
Geschäftsführer

**v-s-w.de**

SEITE 03 > **Datenschutzbeauftragter**  
Datenschutz – wenn der Mandant  
Unterstützung braucht

---

SEITE 04 > **Verstoßprinzip und Claims made**  
Versicherungsschutz ein Leben lang

---

SEITE 06 > **Schlichtung**  
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und  
Vermittlungsverfahren der Wirtschaftsprüfer-  
und Steuerberaterkammern

---

SEITE 10 > **Ihre Webseite u. Ä.**  
Aktualisierung Pflichtangaben zu Ihrer Berufs-  
haftpflichtversicherung gemäß DL-InfoV

---

SEITE 12 > **Veranstaltung VSW**  
DI | A | LOG mit Versicherungsvermittlern

# Editorial



Anfang diesen Jahres hat unser neuer Name „VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ die bisher geführte Bezeichnung „Versicherungsstelle Wiesbaden“ abgelöst. Nun dürfen wir Ihnen auch unser Kundenmagazin „VSW aktuell“ im neuen Design vorstellen, das Sie bisher unter dem Namen „Versicherungsstelle aktuell“ kannten.

Am inhaltlichen Konzept wurde keine Änderung vorgenommen, da Sie uns in Kundengesprächen immer wieder bestätigen, dass das Magazin Ihren Interessen entspricht und Sie bei Ihrer Arbeit unterstützt. Gerne können Sie uns Verbesserungsvorschläge unter der E-Mail-Adresse [redaktion@v-s-w.de](mailto:redaktion@v-s-w.de) zukommen lassen.

Wie bisher soll der Schwerpunkt des Kundenmagazins auf verallgemeinerungsfähigen Erkenntnissen zu Ihrer Haftung und Ihrem Versicherungsschutz als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater liegen. Daneben werden wir Ihnen gelegentlich auf diesem Weg auch andere aktuelle Informationen zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, Sie auf unseren Jubiläumsrabatt hinzuweisen: „VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ bietet seit nunmehr 80 Jahren Versicherungsschutz an. Gleichzeitig haben wir unseren neuen Namen eingeführt. Aus diesem Anlass gewähren wir für bestehende Versicherungsverhältnisse bei einer Erhöhung der Versicherungssumme und einer Vertragsfestschreibung von drei Jahren einen Jubiläumsrabatt von 20 % für die sich durch die Erhöhung ergebende Mehrprämie. Details erfahren Sie auf der Startseite unserer Webseite, die übrigens für unsere Versicherungsnehmer aus dem europäischen Ausland auch in englischer Sprache online ist.

Im ersten Beitrag auf Seite 3 grenzen wir das Berufsbild des Datenschutzbeauftragten von Ihrem Berufsbild als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater ab und stellen Ihnen unseren Zusatzbaustein vor, mit dem Sie eine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter in ihren Versicherungsschutz bei uns integrieren können.

Im Beitrag auf den Seiten 4 und 5 betrachten wir die Vorteile des für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern in Deutschland geltenden Verstoßprinzips und stellen es dem im Ausland geltenden Claims-made-Prinzip gegenüber.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz bietet eine noch junge Möglichkeit zur Beilegung von Streitigkeiten. Im Beitrag auf den Seiten 6 und 7 stellen wir das korrekte Verhalten in versicherungsrechtlicher Hinsicht vor.

In dem instruktiven Fachbeitrag auf den Seiten 8 und 9 des Heftes beleuchten wir, warum gegen einen bei uns versicherten Steuerberater trotz der fehlerhaften sozialversicherungsrechtlichen Einordnung eines Gesellschafter-Geschäftsführers kein Anspruch auf Schadenersatz gegeben war.

Der Beitrag auf den Seiten 10 und 11 bietet als Service Informationen zu den Pflichtangaben bezüglich Ihrer Berufshaftpflichtversicherung im Impressum Ihrer Webseite und in Ihren anderen Mandanteninformationen durch die DL-InfoV. Im Zusammenhang mit der Einführung unseres neuen Namens empfehlen wir die Aktualisierung dieser Angaben, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

A handwritten signature in blue ink that reads "Alexander Schröder".

**Dr. Alexander Schröder,**  
Leiter der VSW

# Datenschutz – wenn der Mandant Unterstützung braucht

In der letzten Ausgabe unseres Kundenmagazins (Ausgabe 2/2017) haben wir über die EU-Datenschutz-Grundverordnung berichtet.

Im Fokus waren die eigenen Pflichten der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Umgang mit personenbezogenen Daten. Dieser Beitrag geht nun kurz auf die entsprechenden Pflichten des Mandanten und die versicherungsrechtliche Bedeutung einer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ein.

Die Verpflichtungen aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung treffen auch die Mandanten im Umgang mit den ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten.

Hier entwickelt sich der Markt. Mandanten fragen bei Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern verstärkt nach, ob diese die Mandanten in datenschutzrechtlichen Belangen beraten oder für sie sogar den externen Datenschutzbeauftragten stellen können.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in einem eigenen beruflichen Leitbild erfasst. Sie sind mit der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater vereinbar, unterscheiden sich jedoch



von deren Berufsbild. Nur das originäre Berufsbild der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater ist in der Risikobeschreibung der AVB abgebildet. Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter ist daher nicht in der bei uns geführten Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

Grund genug für uns, diese Entwicklung aufzugreifen und für die Berufsträger vorzusorgen: Für die Tätigkeit unserer Versicherungsnehmer als externer Datenschutzbeauftragter haben wir einen Zusatzbaustein entwickelt.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne, ob und wie wir die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter in Ihren Versicherungsvertrag einschließen können.



Die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter ist daher nicht in der bei uns geführten Berufshaftpflichtversicherung enthalten. ... Für die Tätigkeit unserer Versicherungsnehmer als externer Datenschutzbeauftragter haben wir einen Zusatzbaustein entwickelt.

«



Beim „Schadeneignisprinzip“ wird auf das Ereignis abgestellt, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, z. B. der Sturz eines Laptops des Mandanten vom Schreibtisch durch ein Versehen des Beraters. Dies würde unter den Geltungsbereich einer Betriebshaftpflichtversicherung fallen.

Das „Anspruchserhebungsprinzip“ (claims made) stellt auf den Zeitpunkt ab, an dem ein Anspruch gegen den Berater gestellt wird. Dies ist insbesondere bei der Berufshaftpflichtversicherung im Großteil des europäischen Auslands und bei D&O-Versicherungen der Regel Fall. Fällt der schadenauslösende Verstoß in die Laufzeit des Versicherungsvertrages, wird der darauf begründete Anspruch aber erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben, steht kein Versicherungsschutz mehr zur Verfügung.

Der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern in Deutschland liegt das „Verstoßprinzip“ zugrunde. Dies ist durch die jeweiligen Berufsrechte in den §§ 54 Abs. 2 WPO, 53 Abs. 1 Nr. 1 DVStB gesetzlich vorgeschrieben.

Versichert ist der Verstoß aus beruflicher Tätigkeit, der Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte, § 5 AVB WSR. Dies ist bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von erheblicher Bedeutung, da zwischen schadenverursachendem Verstoß und einer darauf begründeten Anspruchserhebung oft viele Jahre vergehen. Der Versicherungsschutz für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater besteht nach dem in Deutschland geltenden Verstoßprinzip auch dann, wenn erst lange nach der Mandatsbearbeitung ein Anspruch erhoben wird, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag noch in Kraft ist oder nicht.

Im Schadenfall ist auf die von dem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zum Zeitpunkt des Verstoßes vereinbarte Versicherungssumme und die entsprechenden Deckungsinhalte abzustellen. Auf deren Basis erfolgt die Regulierung des Schadens, sofern der erhobene Anspruch begründet war.

#### Beispiel:

Ein Wirtschaftsprüfer hatte bis zum 31.12.2016 eine Versicherungssumme in Höhe von 1 Mio. € vereinbart. Mit Wirkung ab dem 01.01.2017 erhöhte der Berufsträger seine Versicherungssumme auf 4 Mio. €. Im Februar 2018 erhebt ein Mandant einen Anspruch in Höhe von 3 Mio. € gegen den Wirtschaftsprüfer. Der seitens des Mandanten behauptete Verstoß wurde bereits 2016 begangen. Sollte festgestellt werden, dass der Anspruch des Mandanten in voller Höhe begründet ist, erfolgt eine Regulierung bis zu der 2016 gültigen Versicherungssumme von 1 Mio. €, obwohl zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine Versicherungssumme von 4 Mio. € unterhalten wurde.

Damit ist jedoch noch nicht entschieden, welches Tun oder Unterlassen den relevanten Verstoß darstellt. Ist beispielsweise ein unterbliebener Einspruch streitig, wird auf das Ende der Einspruchsfrist abzustellen sein. Behauptet der Anspruchsteller hingegen einen fehlerhaften Bestätigungsvermerk, ist das Datum des Testats entscheidend. Zur Bestimmung des Verstoßdatums haben sich in der Praxis zahlreiche Fallkonstellationen und Sonderfälle herausgebildet. Deren Auswirkungen für Versicherungsfälle beleuchten wir in einer der folgende Ausgaben unseres Kundenmagazins.

Für einen zeitlich begrenzten Zeitraum besteht die Möglichkeit, die Versicherungssumme auch für zurückliegende Zeiträume noch zu erhöhen. Hierbei gilt der Grundsatz „frei von bekannten Schäden“, d. h. Verstöße, die bereits bekannt sind oder für möglich gehalten werden, sind von der rückwirkenden Erhöhung nicht erfasst (Rückwärtsversicherung).

Vorsicht ist geboten, wenn im Anschluss an die bei uns bestehende Pflichtversicherungssumme Versicherungsschutz bei einem im Ausland ansässigen Versicherer besteht. Außerhalb des Bereichs der Pflichtversicherung gilt die Pflicht für das Verstoßprinzip nicht mehr. Dies kann bei Spätschäden dann gegebenenfalls zu Deckungslücken führen.



**Der Versicherungsschutz für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater besteht nach dem in Deutschland geltenden Verstoßprinzip auch dann, wenn erst lange nach der Mandatsbearbeitung ein Anspruch erhoben wird, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag noch in Kraft ist oder nicht. Im Schadenfall ist auf die von dem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zum Zeitpunkt des Verstoßes vereinbarte Versicherungssumme und die entsprechenden Deckungsinhalte abzustellen.**

«

# **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

## **und Vermittlungsverfahren der Wirtschaftsprüfer- und Steuer- beraterkammern**

Das am 01.04.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) enthält für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater Informationspflichten gegenüber Verbrauchern und eine weitere – aber kostenpflichtige – Möglichkeit zur Beilegung von Streitigkeiten mit diesen Mandanten. Eine gesetzliche oder berufsrechtliche Pflicht zur Teilnahme an den neuen Streitbeilegungsverfahren existiert indes nicht.

Wie bisher besteht für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater anstelle des Schlichtungsverfahrens nach dem VSBG im Streitfall auch die Möglichkeit zu einer Vermittlung durch die Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkammer.



### **Schlichtungsverfahren nach VSBG**

Grundsätzlich sind Kanzleien nicht zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Ab einer Größenordnung von mehr als zehn Mitarbeitern müssen sie allerdings seit dem 01.02.2017 darauf hinweisen, ob sie an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Dies muss nach § 36 VSBG im Impressum ihrer Webseite und in den AAB geschehen. Nehmen sie freiwillig an dem Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil, müssen sie den Mandanten die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nennen. Zu Details der Informationspflichten verweisen wir auf die vorliegende Literatur (z. B. Ueberfeldt, DStR 2017, 900 ff.; Stbg 3/2017, 104; NWB 14/2017, 983; Hölscheidt/König, NWB 14/2017, 1025 ff.)

### **Vermittlung durch Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkammer**

Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern steht wie jeher auch statt des Schlichtungsverfahrens nach dem VSBG eine kostenfreie Vermittlung durch die zuständige Wirtschaftsprüfer- oder Steuerbe-

raterkammer nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WPO bzw. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StBerG offen. Dies lässt allerdings die o.g. Hinweispflicht zum Schlichtungsverfahren nach dem VSBG nicht entfallen. Die WPK oder StBK vermittelt auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern.

Durch Einschaltung der WPK oder StBK als neutrale und – im Gegensatz zu den „allgemeinen Schlichtungsstellen“ – sachkundige Instanz wird versucht, den Konflikt zwischen den Beteiligten außergerichtlich beizulegen.

### **Abstimmung mit Berufshaftpflichtversicherer**

Falls Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater planen, an solch einem Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sollten sie sich vorab unbedingt mit ihrem Berufshaftpflichtversicherer abstimmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2 AVB WSR).

Wir beraten Sie gerne.



**Falls Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater planen, an solch einem Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sollten sie sich vorab unbedingt mit ihrem Berufshaftpflichtversicherer abstimmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2 AVB WSR).  
Wir beraten Sie gerne.**

«

# Der sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer

**Häufig ergeben sich für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung sozialversicherungsrechtliche Fragen. Und häufig sind diese auch Gegenstand einer haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung – unabhängig von der Frage, ob der steuerliche Berater zu einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung überhaupt befugt gewesen wäre.**

Die Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist gerade durch die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vermehrt in den Fokus der Sozialversicherungsprüfungen geraten. Mit einer solchen Konstellation hatte sich jüngst das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zu befassen. Die klagende GmbH begehrte von der Beklagten, einer Steuerberatersozietät, Schadensersatz wegen der fehlerhaften Einstufung ihres vormaligen Geschäftsführers und wegen des Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Beklagte hatte den damaligen Geschäftsführer in der Lohnbuchhaltung „als nicht abhängigen Geschäftsführer“ geführt und es daher unterlassen, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die später stattgefundene Sozialversicherungsprüfung sah dies freilich anders. Hatte das Landgericht Lübeck in der ersten Instanz mit Urteil vom 19.07.2017 (9 O 211/16) die Beklagte noch vollumfänglich verurteilt, so wies in der Berufungsinstanz das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht nach einer weiteren Vernehmung der Zeugen die Klage mit Urteil vom 31.01.2018 (9 U 77/17) in der Hauptsache ab.

Der Senat bezog sich zunächst auf das allseits bekannte Urteil des BGH vom 23.09.2004 (IX ZR 148/03; Juris; DStR 2004, 1979 f.).

**Er stellte noch einmal klar, dass der steuerliche Berater, der im Auftrag des Mandanten die Lohnabrechnungen besorgt, grundsätzlich auch zu prüfen habe, ob für einen Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Ergäben sich in einem solchen Fall tatsächliche Unklarheiten oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten, so sei der steuerliche Berater gehalten, die Unklarheiten durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen – ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Zweifel – auf die Einschaltung eines hierfür fachlich geeigneten Beraters hinzuwirken.**

# sozialversicherungspflichtig



Die Beklagte konnte im vorliegenden Fall darlegen und beweisen, dass sie den damaligen Geschäftsführer in einem Gespräch darauf hingewiesen hatte, dass seine Geschäftsführertätigkeit grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sei. Ferner habe sie ihn mit Blick auf denkbare Ausnahmen zur Klärung der Vertragsgestaltung aufgefordert. Sie konnte auch erfolgreich darlegen, dass sie verschiedentlich ohne Ergebnis bei der Klägerin nachgefragt habe, aus welchen Gründen Versicherungsfreiheit gegeben sein sollte, dass sie ausdrücklich eine Statusfeststellung angeregt habe und dass bei den Befragungen der Jahresabschlüsse die fehlende Klärung dieses Punktes jeweils Thema gewesen sei.

Die Klägerin hatte zwar an ihrer Auffassung festgehalten, ihren Geschäftsführer als sozialversicherungsfrei zu führen. Das regelmäßige Insistieren der Beklagten sei jedoch, so das Oberlandesgericht, ausreichend gewesen, um ihrer Aufklärungspflicht nachzukommen. Die Klage wurde daher vom Oberlandesgericht abgewiesen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang folgende Aussage des Senats zur Sozialversicherungspflicht als solcher:

„Soweit der Kläger geltend macht, dass sich die Beklagte allein deshalb pflichtwidrig verhalten habe, weil für den Geschäftsführer objektiv gesehen Sozialversicherungspflicht bestanden habe, mag dies unter berufsrechtlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten zutreffend sein. Im Verhältnis der Parteien aber ist allein entscheidend, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin ihrer Pflicht zur Information und (wiederholten) Nachfragen nachgekommen ist (...).“

Dieses Urteil zeigt, dass das Sozialversicherungsrecht unverändert berufsrechtliche und haftungsrechtliche Problemstellungen mit sich bringt. Steuerberatern und entsprechend tätigen Wirtschaftsprüfern kann man nur empfehlen, aus diesem Urteil vor allem die Erkenntnis zu ziehen, bei Zweifeln oder anderer Auffassung der Mandantschaft, wie ein Sachverhalt zu würdigen ist, nachweisbare Hinweise zu geben, um sich später gegenüber der Mandantschaft exkulpieren zu können.

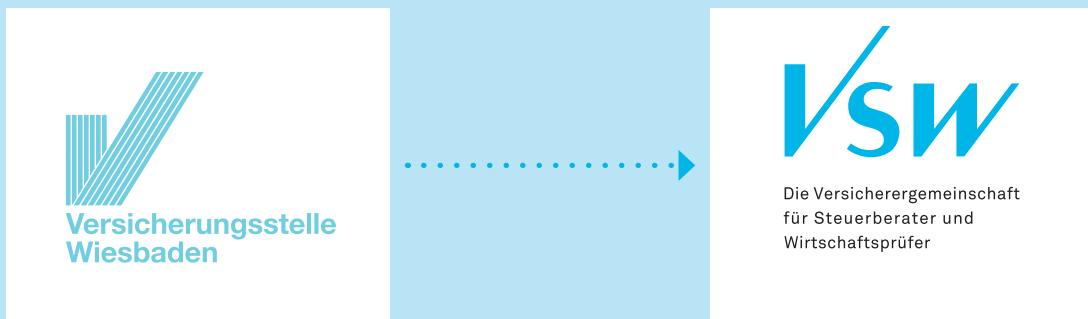


**Dieses Urteil zeigt, dass das Sozialversicherungsrecht unverändert berufsrechtliche und haftungsrechtliche Problemstellungen mit sich bringt. Steuerberatern und entsprechend tätigen Wirtschaftsprüfern kann man nur empfehlen, aus diesem Urteil vor allem die Erkenntnis zu ziehen, bei Zweifeln oder anderer Auffassung der Mandantschaft, wie ein Sachverhalt zu würdigen ist, nachweisbare Hinweise zu geben, um sich später gegenüber der Mandantschaft exkulpieren zu können.**

«

# Aktualisierung Pflichtangaben zu Ihrer Berufshaftpflicht- versicherung gemäß DL-InfoV

Für die Modernisierung unseres Corporate Designs und unserer Marke Anfang des Jahres haben wir von Ihnen viel positives Feedback erhalten. Dafür bedanken wir uns sehr. Die erfolgte Neugestaltung unserer Webseite ([v-s-w.de](http://v-s-w.de)) nehmen wir heute zum Anlass, auf das Thema der gesetzlichen Pflichtangaben zu Ihrer Berufshaftpflichtversicherung im Impressum Ihrer Webseite, in Broschüren, in Vertragsunterlagen oder in sonstigen einschlägigen Mandanteninformationen einzugehen.



Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV gesetzlich verpflichtet, Angaben zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu machen, wozu insbesondere der Name und die Anschrift der Versicherungsgesellschaft und der räumliche Geltungsbereich gehören.

Unser aktueller Name unter Beibehaltung der bisherigen Postanschrift lautet:

**VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Dotzheimer Straße 23  
65185 Wiesbaden

Wir empfehlen außerdem folgenden Hinweis aufzunehmen: „VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (VSW) ist eine Gemeinschaft der Allianz Versicherungs-AG (42 %), AXA Versicherung AG (34 %) und ERGO Versicherung AG (24 %). Weitere Details sind unter v-s-w.de abrufbar.“

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs Ihrer Berufshaftpflichtversicherung ist es empfehlenswert, die maßgeblichen Regelungen Ihres Versicherungsvertrages, einschließlich der Ein- bzw. Ausschlüsse hinsichtlich Territorien und Rechtsordnungen inhaltlich zu benennen.

Die DL-InfoV verpflichtet nicht zur Angabe der tatsächlich bestehenden Deckungssumme. Es ist ratsam, einen Hinweis auf das Bestehen des Versicherungsschutzes entsprechend der für Sie einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften aufzunehmen.

Eine regelmäßige Überprüfung Ihrer Mandanteninformationen auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit dient Ihrem Schutz vor möglichen Abmahnungen durch Wettbewerber und andere Marktteilnehmer; eine Nichtbeachtung des Gesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Bei weiteren Fragen zum Thema Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



**Die erfolgte Neugestaltung unserer Webseite (v-s-w.de) nehmen wir heute zum Anlass, auf das Thema der gesetzlichen Pflichtangaben zu Ihrer Berufshaftpflichtversicherung im Impressum Ihrer Webseite, in Broschüren, in Vertragsunterlagen oder in sonstigen einschlägigen Mandanteninformationen einzugehen.**

«





## DI | A | LOG mit Versicherungsvermittlern – am 24. Oktober 2018

Traditionell laden wir unsere Versicherungsnehmer zu unserer Veranstaltungsreihe DI | A | LOG ein. In diesen Veranstaltungen werden Informationen über die aktuellen Entwicklungen zu Haftungsfragen und Deckungslösungen dargestellt und diskutiert.

Aufgrund des großen Erfolgs der Veranstaltungen möchten wir auch mit unseren Vertriebspartnern in diese Art des DI | A | LOGs treten. In unserem Kundenmagazin (Ausgabe 1/2017) hatten wir dies angekündigt. Die erste Veranstaltung DI | A | LOG #

Vermittler findet bereits am **24. Oktober 2018 nachmittags in Wiesbaden** statt, wozu wir unsere Versicherungsvermittler postalisch eingeladen haben.

Auch auf diesem Weg möchten wir interessierte Versicherungsvermittler herzlich zu der Veranstaltung einladen. Gerne können Sie sich noch kurzfristig bei uns melden. Dazu steht Ihnen die E-Mail-Adresse [dialog@v-s-w.de](mailto:dialog@v-s-w.de) zur Verfügung oder wenden Sie sich an Julia Schild, Telefon 0611 39606-34. Wir freuen uns auf den DI | A | LOG mit Ihnen!

## Impressum

### Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer  
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden,  
GERMANY

Tel.: +49 611 39606-0  
Fax: +49 611 39606-67  
E-Mail-Adresse: [info@v-s-w.de](mailto:info@v-s-w.de)  
Web: [v-s-w.de](http://v-s-w.de)

vertreten durch den Leiter der VSW,  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

### Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse: [redaktion@v-s-w.de](mailto:redaktion@v-s-w.de) Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt, verantwortlich für den Inhalt; Josef Pritzen, Rechtsanwalt; Peter Dreyer, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt); Christoph Richter, Rechtsanwalt

### Fachautoren dieser Ausgabe

Datenschutzbeauftragter: Stefan Werner, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt); Versicherungsschutz ein Leben lang: Peter Dreyer, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt); Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Redaktion; Gesellschafter-Geschäftsführer: Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt); DL-InfoV: Anna Bichel, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

### Beteiligte der Versicherergemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42%; AXA Versicherung AG: 34%; ERGO Versicherung AG: 24%

### Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königstraße 28, 80802 München, GERMANY; Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler; Vorstand: Joachim Müller, Vorsitzender; Ana-Cristina Grohnert;

Jochen Haug, Dr. Jörg Hipp, Burkhard Keese, Dr. Dirk Vogler, Frank Sommerfeld, Dr. Rolf Wiswesser

### Aufsichtsbehörde der beteiligten Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

### Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden und Geschäftspartner der VSW

### Design/Satz

Fuenfwerken Design AG, Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

### Druck

Druckerei Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### Bildrechte

Tom Merton, Getty Images (Titel); Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)

### Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge können unsere Beratung für Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Genehmigung der Nutzung eines Beitrags gemäß des Urheberrechts können Sie sich gern an uns wenden.